

# **Verbindlicher Rahmen für den Konfessionell-Kooperativen Religionsunterricht an allgemein bildenden Gymnasien**

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einem Gymnasium Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Gymnasien konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.
- 1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die örtlichen zuständigen kirchlichen Stellen an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die örtlichen kirchlichen Stellen der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.
- 1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation des zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden.
- 1.4 Die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler sind spätestens mit Beginn des Schuljahres, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll, zu informieren.
- 1.5 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang jeweils für **e i n e n** Standardzeitraum gestellt werden.

- 1.6 Neben dem obligatorischen Wechsel zwischen den Lehrkräften der beiden Konfessionen (vgl. Vereinbarung 2. 2 - zweiter Absatz) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Persönlichkeiten der anderen Konfession themenbezogen oder zeitweise zum Unterricht einzuladen.
- 1.7 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, sind zur Teilnahme an der für beide Konfessionen gemeinsam durchgeführten Einführungs- und Auswertungstagung verpflichtet sowie zu einem auf die jeweilige Schule bezogenen Auswertungsgespräch mit den Beauftragten beider Kirchen.
- 1.8 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der jeweiligen Schülerin / des jeweiligen Schülers versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“.

## **2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung**

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindlichen Vorgaben:

- 2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.
- 2.2 Darüber hinaus ist im Standardzeitraum Klasse 5 und 6 von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können religiöse Ausdrucksformen in unserer Gesellschaft erkennen und zuordnen;
- können Gleichnisse als Erzählungen deuten, die auf ein verändertes Verhalten in der Gesellschaft zielen;
- können an Beispielen zeigen, wie sich Menschen in Worten der Klage, des Dankes und des Lobes an Gott wenden;

- verfügen über Grundkenntnisse zu Zeit und Umwelt Jesu, soweit sie zum Verständnis der ausgewählten Gleichnisse nötig sind;
- können ein Gleichnis aus Lk 15 (Jesu Zuwendung zu den Verlorenen), ein Gleichnis aus Mk 4 (vom Kommen des Reiches Gottes) und ein weiteres Gleichnis nacherzählen, in den historischen Kontext einordnen und der Intention nach verstehen;
- können Kirchengebäude deuten und mit Synagogen vergleichen;
- können Beispiele jüdischen Lebens in Deutschland aus Geschichte und Gegenwart darstellen.

### Bildungsplan Katholische Religionslehre

#### Die Schülerinnen und Schüler

- können Vorteile und Gefahren der Zugehörigkeit zu einer Gruppe nennen und beurteilen;
- können an Beispielen bildhafte Sprache erkennen und deuten;
- kennen Lebensgeschichten von Menschen, die mit Gott ihren Weg gegangen sind;
- können an einem Beispiel erklären, dass Jesus für Menschen heute ein Vorbild für den Umgang mit anderen ist;
- können an Beispielen die Grundfunktionen der Kirche aufzeigen;
- kennen die Bedeutung der Eucharistiefeier für katholische Christen;
- können zeigen, welche Bedeutung der Apostel Paulus für die frühe Kirche hat.

2.3 Für die Standardzeiträume 7 - 8 und 9 - 10 werden entsprechende Vorgaben für die Unterrichtsplanung rechtzeitig bekannt gegeben.

2.4 Die anderen in Ziffer 2.2 nicht genannten Teile der Bildungsstandards für den Evangelischen Religionsunterricht und der Bildungsstandards für den Katholischen Religionsunterricht des Standardzeitraums sind weitgehend kongruent.

2.5 Auf der Grundlage der Ziffern 2.1 - 2.4 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

### **3. Konfessionelle Kooperation in der Oberstufe**

In der Oberstufe der allgemein bildenden Gymnasien gelten die Bestimmungen über die Teilnahme am Religionsunterricht aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 31.3.1983 in der Fassung vom 21.12.2000.

Die Teilnahme am Neigungsfach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre (Kursstufe) für Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Konfession wird im Rahmen der Ziffer 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2000 grundsätzlich genehmigt.

1. März 2005

Dr. Michael Trensky  
Oberkirchenrat

Werner Baur  
Oberkirchenrat

Dr. Axel Mehlmann  
Domkapitular

Dr. Magdalena Seeliger  
Ordinariatsrätin